

VEREIN DER FREUNDE, FÖRDERER  
UND EHEMALIGEN DES  
COMENIUS - GYMNASIUMS E.V.  
DÜSSELDORF - OBERKASSEL

SATZUNG



# Satzung § 1 – 2

## § 1

Der Name des Vereins lautet :

**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Comenius-Gymnasiums e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der kulturellen Bestrebungen der Schule. Dieser Zweck soll beispielsweise erreicht werden durch :

- Beihilfen zum Ausbau der Bibliothek
- Beihilfen zur Anschaffung von Geräten für den naturwissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht
- Beihilfen zur Erweiterung der wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen der Schule
- Unterstützung des Schulsports und künstlerischer Tätigkeit der Schüler
- Beihilfen zu Schulwanderungen und Studienfahrten
- Unterstützung begabter minderbemittelter Schüler, die eine besondere Förderung verdienen
- Anerkennung besonderen Einsatzes von Schülern für die Schulgemeinschaft
- Beihilfe zur käuflichen oder mietweisen Übernahme eines Landschulheimes

# Satzung § 3 – 5

## § 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch die Spenden der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Empfehlung zur jährlichen Höhe der Spende. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an der Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Belange des Comenius-Gymnasiums Anteil nimmt, jedoch mit Ausnahme der jeweiligen Schüler der Schule. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule, ihre Schüler und den Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Comenius-Gymnasiums erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu leisten.

# Satzung § 6 – 7

## § 6

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied nach zweimaliger Erinnerung keine Spende entrichtet hat oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitgliedes.

## § 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# Satzung § 8 – 9

## § 8

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei der genannten Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören ferner ein Schriftführer und der jeweilige Leiter des Comenius-Gymnasiums. Dieser kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums mit seiner ständigen oder zeitweisen Vertretung beauftragen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Der bisherige bleibt aber bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine Zuwahl vornehmen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gilt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch seinen Vertreter einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens sieben Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

## § 9

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

# Satzung § 10 – 11

## § 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes des Vereins zu verwenden.

## § 11

Wenn infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung der Satzung notwendig sein sollte, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.

Fassung der Satzung laut Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 29. September 1999